

# WAHLBEKANNTMACHUNG

## **Wahl des Beirates für die hauptberufliche Frauenbeauftragte** (für die Amtszeit 1. April 2012 bis 31. März 2014)

Der Zentrale Wahlvorstand (Z WV) macht die Wahl des Beirates für die hauptberufliche Frauenbeauftragte an der Technischen Universität Berlin gemäß § 56 Abs. 1 Neufassung der Grundordnung vom 2. November 2005 und 8. Februar 2006 in Verbindung mit der neugefassten Verordnung über Grundsätze des Wahlrechts an den Hochschulen des Landes Berlin (Hochschulwahlgrundsätze-Verordnung - HWGVO ) vom 26. August 1998 (GVBl. S. 248), zuletzt geändert am 29. November 1999 (GVBl. S. 667) in Verbindung mit der Wahlordnung (WahlO) für die Technische Universität Berlin vom 10. Juni 1992 (AMBl. TU Nr. 7/1992), bekannt. Die Wahl wird gemäß § 14 WahlO als **Urnenwahl** durchgeführt; die Möglichkeit der **Briefwahl auf Antrag** ist gegeben.

### **1. Terminübersicht**

<b>Auslage der Wählerinnenverzeichnisse</b> in der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes	<b>23. Nov. bis 7. Dez. 2011</b>
<b>Ende der Abgabefrist</b> für Wahlvorschläge und Einsprüche gegen die Wählerverzeichnisse im Wahlamt (15:00 Uhr)	<b>7. Dez. 2011</b>
<b>Wahltag</b> der Stimmabgabe im Wahllokal (10:00 - 15:00 Uhr)	<b>25. Januar 2012</b>

### **2. Zusammensetzung des Beirates**

In den Beirat werden nach § 56 Abs. 1 Grundordnung der TUB jeweils

- 2 Hochschullehrerinnen
- 2 akademische Mitarbeiterinnen
- 2 Studentinnen
- 2 sonstige Mitarbeiterinnen

von den weiblichen Angehörigen ihrer Gruppe gewählt.

### **3. Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle weiblichen Beschäftigten und die immatrikulierten Studentinnen an der Technischen Universität Berlin. Das Wahlrecht kann nur in einer Gruppe ausgeübt werden. Maßgeblich für die Gruppenzugehörigkeit ist die hauptberufliche Tätigkeit, die von der

Beschäftigten ausgeübt wird, bei den Studentinnen die Immatrikulation. Wahlberechtigt sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 HWGVO die emeritierten Professorinnen und die in § 48 Abs. 3 Satz 2 BerlHG genannten Honorarprofessorinnen, außerplanmäßigen Professorinnen und Privatdozentinnen. In Zweifelsfällen entscheidet der ZWV nach Anhörung der Wahlberechtigten über die Zuordnung.

#### 4. Wahlgrundsätze (§ 2 WahlO)

Wird nur ein Wahlvorschlag für eine der Mitgliedergruppen abgegeben, so erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl; dabei werden alle auf dem Wahlvorschlag aufgeführten Bewerberinnen in alphabetischer Reihenfolge auf den Stimmzettel gesetzt. Bei der Mehrheitswahl hat die Wählerin so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind. Stimmhäufung ist unzulässig. Gewählt sind die Kandidatinnen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.

Liegen mehrere Wahlvorschläge für eine der Mitgliedergruppen vor, so erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl. Bei der personalisierten Verhältniswahl wird eine Liste gewählt, indem die Wählerin eine auf dem Stimmzettel aufgeführte Listenbewerberin kennzeichnet. Die Sitze werden auf die Liste im Verhältnis der Gesamtzahl der auf die Listen entfallenden Stimmen im Verfahren der mathematischen Proportion (Hare/Niemeyer) verteilt. Bei gleichen Dezimalzahlen wird vom Vorsitzenden des ZWV das Los gezogen.

#### 5. Auslage der Wählerinnenverzeichnisse (§ 8 WahlO )

Die Wählerinnenverzeichnisse mit den wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Studentinnen liegen vor der Wahl vom **23. November bis 7. Dezember 2011**, in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.00 Uhr, in der Geschäftsstelle des ZWV im Hauptgebäude-Altbau (2. OG), Raum H 2028 (Wahlamt) aus. Jede Wählerin kann bis zum **7. Dezember 2011, 15.00 Uhr**, in der Auslagestelle unter Vorlage von Beweismitteln Einspruch gegen das Wählerinnenverzeichnis einlegen; Einspruchsvordrucke sind in der Auslagestelle vorhanden. Der ZWV unterrichtet die Einsprechende von seiner Entscheidung.

#### 6. Wahlvorschläge ( § 9 WahlO )

Ende der Abgabefrist	<b>7. Dezember 2011, 15:00 Uhr</b>
Abgabestelle	Geschäftsstelle des ZWV im Hauptgebäude - Altbau Raum H 2028/30
Form	Nach Möglichkeit auf dem Vordruck des ZWV mit den Angaben gem. § 9 Abs. 5 WahlO. Der Vordruck kann unter: <a href="http://www.tu-berlin.de/asv/menue/wahlamt/wahlamt_service/">http://www.tu-berlin.de/asv/menue/wahlamt/wahlamt_service/</a> (Direktzugang: 21744) heruntergeladen werden.
Zustimmung der Vorgeschlagenen	auf dem Vordruck in schriftlicher Form erforderlich
Mindestbewerberinnenzahl	die Wahlvorschläge sind nach Mitgliedergruppen abzugeben und müssen jeweils <b>mindestens zwei Bewerberinnen</b> umfassen (§ 9 Abs. 4 WahlO)
Unterstützungsunterschriften	sind nicht erforderlich
Kennwort	der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort von höchstens 35 Anschlägen versehen werden
Wahlzeitung	Ggf. kann zusammen mit dem Wahlvorschlag ein Wahltext eingereicht werden; der Raum für diesen Text ist auf dem Wahlvorschlagsformular vorgegeben.

## **7. Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge**

Der ZWV beschließt über die Zulässigkeit der eingegangenen Wahlvorschläge. Die Veröffentlichung der zugelassenen oder zurückgewiesenen Wahlvorschläge wird durch Aushang im Schaukasten des ZWV (Hauptgebäude-Altbau, 2. OG., rechts neben der Geschäftsstelle des ZWV) bekannt gemacht. Einsprüche gegen die Zulässigkeit der Wahlvorschläge sind innerhalb von drei Werktagen nach der Bekanntmachung beim ZWV bis 15.00 Uhr im Raum H 2028 in schriftlicher Form einzulegen.

## **8. Antrag auf Briefwahl ( § 2 Abs. 5 WahlO )**

Jede Wahlberechtigte kann bei der Geschäftsstelle des ZWV die Briefwahl beantragen. Antragsformulare sind in der Geschäftsstelle des ZWV erhältlich, oder können im TU-Netz unter [www.tu-berlin.de/asv/menue/wahlamt/wahlamt-service/](http://www.tu-berlin.de/asv/menue/wahlamt/wahlamt-service/) aufgerufen und ausgedruckt werden.

Wählerinnen die einen Antrag auf Briefwahl gestellt haben, erhalten vom ZWV die Briefwahlunterlagen zugeschickt. Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung, also spätestens am **25. Januar 2012 (15.00 Uhr)** in der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes, im Raum H 2028/30, vorliegen.

## **9. Wahltag/Wahllokal**

Die Urnenwahl findet statt                    am **25. Januar 2012**  
    im Raum H 2036 (Hauptgebäude-Altbau, 2. OG)  
    10:00 bis 15:00 Uhr

## **10. Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses ( § 15 WahlO )**

Der ZWV zählt nach Abschluss der Wahlhandlung die für die Bewerberinnen abgegebenen Stimmen aus und stellt das Wahlergebnis fest. Die Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt öffentlich. Das vorläufige Wahlergebnis wird vom ZWV unverzüglich durch Aushang im Schaukasten des ZWV (Hauptgebäude-Altbau, 2. OG., rechts neben der Geschäftsstelle des ZWV) veröffentlicht. Das amtliche Endergebnis wird nach Überprüfung der Wahlunterlagen und nach Entscheidungen über eingegangene Wahlanfechtungen bekannt gemacht.

**11. Zuständiger Wahlvorstand** ist der Zentrale Wahlvorstand der Technischen Universität Berlin.

**12. Die Amtszeit** der gewählten Mitglieder des Beirates für die hauptberufliche Frauenbeauftragte an der Technischen Universität Berlin beginnt mit der Konstituierung des Gremiums und endet am 31. März 2014.

Berlin, den 20. Oktober 2011

Im Auftrag

gez.  
Prof. Loidl-Reisch  
(Vorsitzende des ZWV)